

Gemeinde Kargow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 06/2021/66
Federführend: Bau- und Ordnungsamt	Datum: 28.09.2021
	Verfasser: Frau Kunstmann
Annahme einer Schenkung (ehemalige Turmstation auf dem Flurstück 308, Flur 2, Gemarkung Kargow)	
Beratungsfolge:	
Status	Datum Gremium
N	Ausschuss für Bau, Ordnung, Sicherheit und Umwelt Kargow
Ö	19.10.2021 Gemeindevertretung Kargow

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme einer Schenkung gemäß § 44 Abs. 3 KV M-V, in Form eines alten Trafogebäudes auf dem Flurstück 308, Flur 2 in der Gemarkung Kargow und bestätigt den anliegenden Schenkungsvertrag in der heute vorliegenden Form, einschließlich der Schenkung in Höhe von 500,00 € für die Herrichtung dieser Baulichkeit (Artenschutz).

Die Schenkung wurde vom Bürgermeister eingeworben, um die Erschließung des B-Planes „Hofseeblick“ sowie die artenschutzgerechte Herrichtung des Trafos zu sichern.

Sachverhalt:

Auf dem von Frau Gudrun Janko erworbenen Grundstück (Flurstück 308 – siehe Anlage) steht ein altes Trafo der e.dis, welches im Zusammenhang mit der Erschließung des B-Plangebietes „Hofseeblick“ für den Artenschutz hergerichtet werden soll.

Die e.dis bietet der Gemeinde einen diesbezüglichen Schenkungsvertrag an (siehe Anlage). Dieser beinhaltet die kostenfreie Übertragung des Trafogebäudes und die Schenkung von einmalig 500 €, um das Gebäude für den Artenschutz umzubauen.

Der Restwert des Gebäudes wird auf insgesamt 132 € geschätzt und muss dementsprechend in die Bilanz (Anlagenbuchhaltung) aufgenommen werden. Ein Sonderposten (Schenkungen) in Höhe von 132 € wird ebenfalls in die Bilanz eingebucht. Es wird von einer Restnutzungsdauer von 23 Jahren ausgegangen (Baujahr 1964, Abschreibung nach 80 Jahren). Für das Gebäude wird also bilanzwirksam eine Abschreibung in Höhe von 5,74 € für die Dauer von 23 Jahren gebucht. Darauf wird die Auflösung eines Sonderpostens in Höhe von 5,74 € pro Jahr absummiert. Somit hat der Erhalt der o.g. Schenkungen keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

Karte
Schenkungsvertrag

Frau Kunstmann

Abweichender Beschluss:

GemV.-Soll:	anwesend:	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
8				

Aufgrund von § 24 Abs. 1 KV M-V waren _____ Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bürgermeister